

Aktenzeichen:

12/3_RJ_76/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
am 22. Juni 1962

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 30. Mai 1962, unter Mitwirkung von

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzendem,

Bundesrichter M e l l w i t z
und Bundesrichter Dr. S c h u b e r t
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter G r a e f
und Bundessozialrichter L i e f l ä n d e r
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

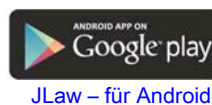
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Januar 1959 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die 1911 geborene Klägerin bezog aus der Invalidenversicherung ihres im August 1942 in Rußland gefallenen Ehemannes vom 1. September 1942 bis zum 31. Januar 1944 Witwenrente. Zu diesem Zeitpunkt entfiel die Rente, weil das ältere ihrer beiden Kinder inzwischen sechs Jahre als geworden war und damit die Voraussetzung für die Gewährung der Witwenrente nach dem damals geltenden Recht, daß die Klägerin mindestens zwei waisenrentenberechtigten Kinder unter sechs Jahren erzog, nicht mehr gegeben war. Im Dezember 1948 heiratete die Klägerin wieder. Am 8. Mai 1957 wurde diese Ehe ohne Schuldausspruch geschieden.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 6. September 1957 den Antrag der Klägerin auf Wiedergewährung der Witwenrente aus der Versicherung des ersten Ehemannes ab, weil die Klägerin im Zeitpunkt ihrer zweiten Eheschließung keinen Anspruch auf Witwenrente aus der Versicherung ihres ersten Ehemannes gehabt habe und deshalb § 1291 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nF nicht anwendbar sei.

Das Sozialgericht (SG) hat die hiergegen erhobene Klage, mit der die Klägerin die Gewährung der Witwenrente ab 1. August 1957 erstrebte, abgewiesen, und das Landessozialgericht (LSG) hat die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Es hat dazu ausgeführt, das Wiederaufleben einer Witwenrente nach § 1291 Abs. 2 RVO nF setze voraus, daß im Zeitpunkt der Wiederverheiratung ein Witwenrentenanspruch tatsächlich bestanden habe und erst durch die neue Eheschließung weggefallen sei. Diese Voraussetzung sei unstreitig bei der Klägerin nicht gegeben. Auch auf andere Gesetzesvorschriften könne die Klägerin ihren Anspruch nicht stützen, insbesondere auch nicht auf § 1264 RVO nF. Diese Vorschrift betreffe den Tatbestand, daß nach dem Tode des versicherten Ehemannes "seine Witwe" Leistungen erhält. Die Klägerin sei durch die Scheidung ihrer zweiten Ehe nicht wieder die Witwe ihres ersten Ehemannes im Sinne des § 1264 RVO nF geworden, sondern eine geschiedene Frau.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das LSG hat die Revision zugelassen, weil es sich bei der Auslegung des § 1291 RVO nF, vor allem des Begriffs "Anspruch", um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handele.

Mit der Revision hat die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des SG München vom 23. Juli 1958 sowie den Bescheid der Beklagten vom 6. September 1957 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin vom 1. Juni 1957 ab die Witwenrente nach ihrem am 20. August 1942 gefallenem ersten Ehemann zu gewähren.

Sie führt aus, die Änderung des Antrages hinsichtlich des Zeitpunktes des Beginns der Leistungsgewährung erfolge im Hinblick auf § 1291 Abs. 2 Satz 1, 2. und 3. Halbsatz RVO; die Zulässigkeit der Antragsänderung ergebe sich aus § 99 Abs. 3 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Sie rügt die Verletzung des § 1291 Abs. 2 RVO nF. Die Klägerin meint, die vom Berufungsgericht dieser Vorschrift gegebene Auslegung sei weder mit dem Wortlaut und dem Sinn der Neuregelungsgesetze noch mit deren eindeutig auf eine Verbesserung und Vereinheitlichung der Witwenversorgung gerichteten sozialen Tendenz in Einklang zu bringen. Nach Einführung der einheitlichen - unbedingten - Witwenrente gemäß § 1264 RVO, deren Gewährung nicht mehr von der Erfüllung persönlicher Voraussetzungen der Witwe abhängig sei, und mit der Wiedergewährung der Witwenrente im Falle - schuldloser - Auflösung der zweiten Ehe gemäß § 1291 Abs. 2 RVO sei es unbillig und widerspräche der sozialen Tendenz der neueren Rentengesetzgebung, die Vergünstigung des § 1291 Abs. 2 RVO nur denjenigen Witwen zukommen zu lassen, die zufällig im Zeitpunkt ihrer Wiederverheiratung Witwenrente bezogen haben, diejenigen aber auszuschließen, die nur deshalb, weil sie in ihrer Person zur Zeit ihrer Wiederverheiratung nicht die Voraussetzungen des früheren Rechts erfüllten, seinerzeit vom Rentenbezug ausgeschlossen waren. Man werde deshalb da-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

von auszugehen haben, daß die Voraussetzungen eines "Anspruchs" im Zeitpunkt der Wiederverheiratung im Sinne des § 1291 Abs. 2 RVO auch dann erfüllt seien, wenn Witwenrente trotz Vorliegens aller sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nur deshalb nicht gezahlt wurde, weil die persönlichen Voraussetzungen von der Witwe nicht erfüllt wurden.

Die Beklagte hat von einer Gegenerklärung abgesehen.

Die Voraussetzungen dafür, den Rechtsstreit nach den §§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Urteil zu entscheiden, liegen vor. Die Beteiligten haben ihr Einverständnis dazu erklärt.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und danach zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

Der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat in dem Beschluß vom 9. Juni 1961 - GS 2/59 - (BSG 14, 238 = SozR RVO § 1291 Bl. Aa 1 Nr. 2) die für diesen Rechtsstreit allein entscheidende Frage, ob der Anspruch auf Witwenrente nach § 1291 Abs. 2 RVO nF auch dann wieder auflebt, wenn die ehemalige Witwe vor ihrer zweiten Eheschließung keinen Anspruch auf Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann gehabt hat, mit ausführlicher und überzeugender Begründung verneint. Der erkennende Senat sieht durch diesen Beschluß auch die gegenteilige Ansicht der Klägerin als widerlegt an. Die Ansicht der Klägerin ist daher auch nicht geeignet, den erkennenden Senat zu Zweifeln zu veranlassen, ob der Große Senat der Vorschrift des § 1291 Abs. 2 RVO nF eine zutreffende Auslegung gegeben hat, so daß auch keine Veranlassung besteht, den Großen Senat etwa erneut nach § 42 SGG anzurufen.

Die Beklagte, das SG und das LSG haben hiernach zu Recht den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch abgelehnt. Die

- 5 -



- 5 -

Revision konnte mithin keinen Erfolg haben und war nach
§ 170 Abs. 1 SGG als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)